

Arbeitsordnung

des Mieterbeirates der Mietobjekte der HOWOGE in Berlin-Buch (Mieterbeirat Berlin-Buch)

1. Grundsätze

- 1.1 Der Mieterbeirat ist eine Interessenvertretung aller Mieter, die im Zuständigkeitsbereich der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH - Kundenzentrum „Am Fennpfuhl“, Servicebüro Berlin-Buch einen Mietvertrag mit der HOWOGE abgeschlossen haben.

Daraus leiten sich auch personen- und objektbezogene Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Mieterbeirates ab.

- 1.2 Der Mieterbeirat wird in geheimer Wahl für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitglieder werden gemäß Punkt 1.2 für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl für weitere Wahlperioden ist zulässig.

- 2.2 Dem Mieterbeirat gehören in Abhängigkeit von der Zahl der durch das Kundenzentrum, Servicebüro Berlin-Buch zu betreuenden Wohnungen neun ordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme an.

Stellen sich mehr als neun Kandidaten zur Wahl können bis zu neun Nachfolgekandidaten mit beratender Stimme gewählt werden.

- 2.3 Stehen keine Nachfolgekandidaten zur Verfügung können weitere Mieter in den Mieterbeirat kooptiert werden, bis die Differenz zur Anzahl möglicher Nachfolgekandidaten ausgefüllt ist. Kooptierte Mitglieder haben eine beschließende Stimme.

- 2.4 Die Mitgliedschaft im Mieterbeirat endet bei

- Ablauf der Wahlperiode,
- Ausscheiden auf persönlichen Wunsch oder Tod des Mitgliedes,
- Beendigung des Mietverhältnisses im Bereich des Kundenzentrums, Servicebüro Berlin-Buch,
- Ausschluss wegen Inaktivität, schwerwiegende Verletzung der mietvertraglichen Regelungen sowie der Schweigepflicht, beleidigendes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Mieterbeirates und Mietern als auch mehrfaches unentschuldigtes Fehlen in Folge,
- Rücktritt des gesamten Mieterbeirates

3. Arbeitsweise des Mieterbeirates

- 3.1. Zu Beginn einer Wahlperiode wählen die Mitglieder des Mieterbeirates eine/en Sprecher/in und eine/en stellvertretende/en Sprecher. Sie vertreten den Mieterbeirat nach Außen, koordinieren die Arbeit des Mieterbeirates und leiten dessen Beratungen.
- 3.2. Zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres bestimmen die Mitglieder des Mieterbeirates die inhaltlichen Schwerpunkte ihrer Arbeit und legen diese in einem Arbeitsplan fest. Zu Beginn eines jeden Quartals ist der Arbeitsplan zu präzisieren.
- 3.3. Der Mieterbeirat arbeitet auf der Grundlage von Beschlüssen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschluss von Mitgliedern verlangt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3.4. Der Mieterbeirat arbeitet mit anderen wichtigen Vereinen und Gremien (z.B. Bürgerverein, Bürgerbündnisse, der BVV) im Territorium sowie den anderen Mieterbeiräten der HOWOGE zusammen.
- 3.5. In seinen regelmäßigen Zusammenkünften verständigt sich der Mieterbeirat zu aktuellen Fragen des Mietrechts, zu Vorhaben der HOWOGE und des Kundenzentrums sowie zu Problemen, die von Mietern im Zusammenhang mit konkreten Mietverhältnissen an den Mieterbeirat herangetragen wurden.
- 3.6. An den Beratungen des Mieterbeirates können Mieter und Mitarbeiter der HOWOGE als Gäste teilnehmen und können zu speziellen Themen und Sachproblemen eingeladen werden.
- 3.7. Die Protokolle der Beratungen des Mieterbeirates werden allen Mitgliedern zugeleitet. Der Leitung des Kundenzentrums werden Protokolle oder Auszüge von Protokollen zugänglich gemacht, soweit Themen beraten wurden, die für die Arbeit der HOWOGE von Interesse sind oder unmittelbares Wirksamwerden der HOWOGE erfordern.
- 3.8. In den Sprechstunden (jeden dritten Mittwoch im Monat) bietet der Mieterbeirat den Mietern die Möglichkeit, sich zu konkreten Fragen, die das Mietverhältnis betreffen, sachkundig beraten zu lassen. Jedes Mitglied des Mieterbeirates ist auch außerhalb der Sprechstunden berechtigt, Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Mietern entgegenzunehmen und in die Beratungen des Mieterbeirates einzubringen.
- 3.9. Die Mitglieder des Mieterbeirates vervollständigen das für ihre Arbeit als Mietervertreter notwendige Wissen durch interne Weiterbildung und nutzen dazu auch die Möglichkeiten, die der Vermieter bietet.

4. Verantwortung und Aufgaben einzelner Mitglieder des Mieterbeirates

4.1 Aufgaben und Funktionen sowie dabei wahrzunehmende Verantwortlichkeiten sind in einem gesonderten Arbeitspapier zu erfassen und zu beschließen.

5. Sonstiges

5.1 Die Arbeitsordnung tritt mit Beschluss des Mieterbeirates in Kraft und wird zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Vereinbarung zwischen Mieterbeirat Berlin-Buch und der HOWOGE Wohnungsbau-gesellschaft mbH, Kundenzentrum „Am Fennpfuhl“, Servicebüro Berlin-Buch.

5.2 Veränderungen der Arbeitsordnung können durch die Mitglieder des Mieterbeirates beantragt werden. Nach Beratung des Antrages ist ein Beschluss über die Änderung der Arbeitsordnung herbeizuführen. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten, durch zwei Mitglieder des Mieterbeirates zu bestätigen und als Anlage der Arbeitsordnung hinzuzufügen.

5.3 Die Arbeitsordnung ist für die Wahlperiode des amtierenden Mieterbeirates gültig.

Berlin, den 22. Januar 2014

Der Beschluss der Arbeitsordnung wird bestätigt:



Sprecher des MBR



Mitglied des MBR